

Verwaltungsgericht Gießen

4. Kammer

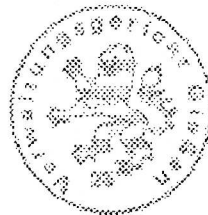
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Gießen - Marburger Straße 4 - 35390 GießenAktenzeichen (Bitte stets angeben) **4 L 4042/20.GI**Herrn
Dr. Frank MichlerIhr Zeichen
Durchwahl 4312
Datum 27.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Michler,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Dr. Michler ./ Stadt Marburgerhalten Sie anliegende beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 27.11.2020 zur
Kenntnisnahme.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit und um dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof im Falle einer Beschwerde mehr zeitlichen Entscheidungsspielraum zu geben, wird gebeten, im Falle der Einlegung einer Beschwerde diese nicht nur beim hiesigen Verwaltungsgericht, sondern daneben unmittelbar auch beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Höfer
Richter am VGBeglaubigt:
Krug
Justizbeschäftigte

Aktenzeichen: 4 L 4042/20.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dr. Frank Michler,

- Antragsteller -

gegen

die Stadt Marburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 9, 35037 Marburg,

- Antragsgegnerin -

wegen Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmidt,
Richter am Verwaltungsgericht Höfer,
Richterin Hofmann

am 27. November 2020 beschlossen:

- 2 -

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der am 27. November 2020 sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 26. November 2020 gegen Nr. 4 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 26. November 2020 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist oder - bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens - aus anderen Gründen das private Aufschubinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde nicht hinreichend begründet wurde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Der Antragsteller begehrt vorliegend die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 26. November 2020, mit dem er sich gegen die Nummer 4 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 26. November 2020 wendet. Nummer 4 dieses Bescheides enthält für die in Marburg für den 28. November 2020 angemeldete Versammlung des Antragstellers die Auflage, dass sämtliche Versammlungsteilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben, wenn sie nicht demselben Hausstand angehören. Allein gegen diese Auflage hat der Antragsteller am 26. November 2020 Widerspruch eingelegt, so dass auch nur insoweit ein Rechtsbehelf eingelegt ist, dessen aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt werden kann.

Nach der im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage lässt sich nicht feststellen, dass die Auflage in dem angefochtenen Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist. Die Wirksamkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung als Mittel zur Verhinderung einer Ausbreitung des Corona-Virus lässt

- 3 -

sich nicht offensichtlich verneinen (vgl. dazu einerseits www.mdr.de/wissen vom 22. Oktober 2020: „US-Physiker berechnen: Corona-Hustenwolken ohne Masken ein vielfaches größer“, andererseits www.welt.de vom 22. Oktober 2020: „Ärztepräsident zweifelt an Alltagsmasken - für Lauterbach ein Rücktrittsgrund“). Insbesondere empfiehlt das Robert-Koch-Institut in seinen Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus nach wie vor das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen (www.rki.de vom 27. November 2020). Der Antragsteller hat demgegenüber zwar auf Untersuchungen verwiesen, die nicht von einer Effektivität des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgehen. Allein dies lässt aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wissenschaftlich erwiesen ungeeignet wäre, ein Ansteckungsrisiko durch in Aerosolen enthaltene Viren zu minimieren, zumal das Gericht davon ausgeht, dass auch dem Robert-Koch-Institut diese anderslautenden Untersuchungen bekannt sind, das Institut jedoch nicht davon zu überzeugen vermochten, von seinen Empfehlungen abzurücken. Hinzu kommt, dass gerade die geplante Versammlungsform zu einer deutlich verstärkten Aerosolfreisetzung führen dürfte.

Die Wirksamkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Verhinderung einer - weiteren - Ausbreitung der Pandemie ist jedoch in vorliegendem Eilverfahren nicht abschließend zu klären und muss daher einem Hauptsachverfahren vorbehalten bleiben, etwa mit einer entsprechenden Beweiserhebung, die im Eilverfahren nicht möglich ist.

Dies kann jedoch aus den nachfolgenden Gründen offenbleiben, weil die bei einem offenen Verfahrensausgang vorzunehmende Folgenabwägung zu Ungunsten des Antragstellers ausfällt.

Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn einstweiliger Rechtsschutz nicht erginge, der Rechtsschutz in der Hauptsache aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn der begehrte einstweilige Rechtsschutz Erfolg hätte, der Rechtsschutz in der Hauptsache aber erfolglos bliebe (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 23. Oktober 2020 - 4 L 3665/20.GI -, S. 3 des Beschlussabdrucks und vom 13. November 2020 - 4 L 3879/20 -, Seiten 3 f. des Beschlussabdrucks). Diese Folgenabwägung fällt zu Ungunsten des Antragstellers aus.

- 4 -

Die hier widerstreitenden Rechtsgüter in Form der Versammlungsfreiheit des Antragstellers aus Art. 8 Abs. 1 GG auf der einen und dem Schutzgut von Leib und Leben von Menschen aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und der Aufrechterhaltung/Funktionsfähigkeit des staatlichen Gesundheitssystems auf der anderen Seite sind seitens des Gerichts im Wege der praktischen Konkordanz miteinander in Einklang zu bringen. Die Belange des Antragstellers mögen zwar gewichtig sein, müssen angesichts der zur Überzeugung der Kammer hohen Gefahrenlage, die von der Covid-19-Pandemie ausgeht, hier jedoch zurücktreten.

Bei einer Rechtmäßigkeit der angefochtenen Auflage wäre der Durchführung der Versammlung des Antragstellers ohne die in Nummer 4 verfügte Auflage zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Schutzgut von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) der Versammlungsteilnehmer sowie einer großen Anzahl Dritter sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gefährdet. Die Auflage zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes dient in Ansehung der aktuellen Covid-19-Pandemie dem Ziel, das Risiko einer Übertragung des hochinfektiösen Virus unter den Versammlungsteilnehmern und von diesen auf Dritte zu mindern. Das Risiko einer Ansteckung kann nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, an denen zu zweifeln das Gericht im Eilverfahren derzeit keinen Anlass sieht, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden. Der Inzidenzwert in Hessen liegt derzeit gerichtsbekannt landesweit deutlich über 50.

Die danach sichtbar steigende Zahl der Infektionen würde zu einer mit der zu befürchtenden weiteren Verbreitung des Virus bei Durchführung der Versammlung des Antragstellers ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden erhöhten Gefährdungslage für das Schutzgut von Leib und Leben von Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) führen. Eine Gefährdung der Versammlungsteilnehmer und Dritter sieht das Gericht derzeit nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass die Antragsgegnerin in Nummer 5 des Bescheides zusätzlich zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Auflage in Nr. 4) die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m der Versammlungsteilnehmer verfügt hat. Nämlich auch angesichts der angekündigten geringen Teilnehmerzahl von 11 bis 27 Personen und der Dauer der Veranstaltung von 2 Stunden ist nicht zu erwarten, dass die Mindestabstände allenfalls kurzfristig unterschritten werden. Außerdem stellen Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung keine alternativen, sondern komplementäre Bestandteile eines einheitlichen Schutzkonzepts dar (vgl. Beschluss der Kammer vom 23. Oktober 2020, a. a. O., S. 4 der Beschlussabschrift m. w.

- 5 -

Nachw.). Zudem führt gerade die geplante Protestform mit Bewegungs- und Atemmeditation zu einem erhöhten Aerosolausstoß und dadurch zu einem deutlich höheren Infektionsrisiko für Versammlungsteilnehmer einerseits, aber auch für unbeteiligte Dritte andererseits.

Demgegenüber erscheinen die Folgen der Durchführung der Versammlung des Antragstellers unter Beachtung der in Nummer 4 verfügten Auflage zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch vor dem Hintergrund der Wertigkeit des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG weniger gravierend. Zwar würde das Grundrecht des Antragstellers auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt, wenn sich die Auflage nachträglich als rechtswidrig herausstellen würde. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf den geringen Eingriff in die Versammlungsfreiheit durch die Beachtung der zumutbaren Verhaltensregel des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Abwägung mit dem Schutz von Leib und Leben von Menschen hinnehmbar. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die angemeldete Versammlung des Antragstellers generell stattfinden kann. Damit ist ihm die Ausübung seiner grundrechtlichen Versammlungsfreiheit grundsätzlich möglich. Die Kammer vermag nämlich nicht festzustellen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Versammlungszweck vereiteln würde. Entgegen der Darstellung des Antragstellers geht vom Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung keine Gesundheitsgefahr für den Träger aus, wie sie der Antragsteller für FFP-Masken angibt. Auch das Versammlungsmotto schließt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht aus; Atem- und sonstige körperliche Übungen und Darbietungen sind auch mit einer derartigen „Alltagsmaske“ möglich und zumutbar.

Schließlich hat die Antragsgegnerin auch den Sofortvollzug in einer den Vorgaben des § 80 Abs. 3 VwGO genügenden Art und Weise begründet. Die Begründung ist auf den konkreten Fall bezogen und lässt erkennen, dass sich die Antragsgegnerin des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewusst war. In dem Bescheid wird ausgeführt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich sei, da das öffentliche Interesse eine Durchführung der Versammlung angesichts der Pandemielage nur bei Einhaltung der genannten Auflagen zulasse. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs würde die Auflage in der Verfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung zunichtemachen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit entscheidet die Kammer nach Ablauf der der Antragsgegnerin eingeräumten Erwidierungsfrist, ohne dass eine Erwidерung eingegangen ist.

- 6 -

Als unterliegender Beteiligter hat der Antragsteller gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und folgt den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage 2, S. 57). Dieser sieht in Nr. 45.4 den halben Auffangwert für versammlungsrechtliche Auflagen bzw. Verbote vor. Dieser Wert ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf die Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu halbieren (Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.
Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

einulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.
Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

- 7 -

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

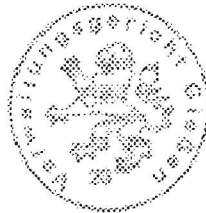
In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

c) Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Schmidt

Hofmann

Höfer



Beglaubigt:
Gießen, den 27.11.2020
Krug
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle